

GR_GERICHTE S 2008 160 vom 10. März 2009

GR Gerichte, 2009-03-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2008 160](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2008_160)

FR: GR_GERICHTE S 2008 160 du 10 mars 2009

IT: GR_GERICHTE S 2008 160 del 10 marzo 2009

Regeste

Leistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 2

Gegen den Einspracheentscheid reichte ... am 8. November 2008 beim Verwaltungsgericht fristgerecht Beschwerde ein mit dem sinngemässen Antrag um Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides und Weiterausrichtung von Versicherungsleistungen. Ferner sei eine unabhängige vertrauensärztliche Untersuchung durchzuführen. Seit dem Unfall leide er an unfallbedingten Beschwerden. Er sei deshalb nach wie vor zu 100% arbeitsunfähig, was sein Hausarzt, Dr. ..., bestätige.

E. 3

Die SUVA beantragte die Abweisung der Beschwerde. Die Aktenlage sei eindeutig. Die verschiedenen MRI-Befunde der LWS wie auch der Bericht von Dr. med. ... vom 7. Oktober 2005 zeigten vorbestehende, erhebliche degenerative Veränderungen. Die heute noch geklagten Beschwerden seien sowohl nach Dr. ... (Bericht vom 31. August 2007) als auch nach Dr. ...

(Bericht vom 18. Oktober 2007) unfallfremd. In Bezug auf den Unfall vom 16. April 2007 sei der status quo sine spätestens am 31.12.2007 eingetreten, weshalb die Leistungseinstellung zu Recht erfolgt sei.

E. 4

Angesichts dieser ärztlichen Beurteilungen und Stellungnahmen hat die Vorinstanz zu Recht angenommen, dass die heute noch bestehenden Beschwerden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht auf den Sturz vom 16. April 2007 zurückzuführen, sondern krankheitsbedingt sind. Der erwähnte Bericht des SUVA-Kreisarztes Dr. med. ... (Bericht Oktober 2007) beruht auf der Vor- und Verlaufsgeschichte, berücksichtigt umfassend die bisherigen, einen längeren Zeitraum abdeckenden medizinischen Vorakten ((Befunde Röntgen und MRI-Untersuchungen, welche vorbestehende, erhebliche degenerative Veränderungen zeigten) und erscheint in seinen Ergebnissen schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei. Gemäss diesem Bericht können keine Verletzungsfolgen mehr festgestellt werden, die auf den Unfall zurückzuführen sind und Dr. ... legt insbesondere auch überzeugend dar, dass die vom Beschwerdeführer aktuell geklagten Beschwerden auf die aktenkundigen, vorbestehenden degenerativen Veränderungen zurückzuführen sind. Auch nach Dr. ... (Bericht August 2007) sind die Schmerzprobleme am Bewegungsapparat nicht unfallbedingt, sondern degenerativer Natur. Schliesslich wies bereits Dr. ... in seinem Bericht vom 7. Oktober 2005 auf die degenerativen Veränderungen der LWS mit

Spondylarthrose und multisegmentaler Osteochondrose hin. Angesichts dieser übereinstimmenden medizinischen Diagnosen erscheinen weitere Untersuchungen - wie vom Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren anbegehrt - als unnötig, d.h. nicht angezeigt, weil von ihnen keine neuen Erkenntnisse erwartet werden können (vgl. BGE 122 V 162 E. 1d). Daran vermag auch das vom Beschwerdeführer eingereichte Zeugnis seines Hausarztes Dr. med. ... vom 5. Dezember 2007, wonach die geklagten Beschwerden allesamt Unfallfolgen und nicht etwa auf degenerative Veränderungen zurückzuführen seien und eine 100%-ige Arbeitsunfähigkeit bestehe, nichts zu ändern. Abgesehen davon, dass Dr. ... seine Auffassung mit keinem Wort begründet hat, mithin jeglichen Beweis für seine abweichende Diagnosestellung schuldig geblieben ist, spricht auch die Erfahrungstatsache, dass Hausärzte im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (BGE 125 V 353 Erw. 3b/cc) gegen seine Darstellung. Damit bleibt festzuhalten, dass der vorinstanzliche Entscheid, wonach die nach dem 31.

Dezember 2007 geklagten Beschwerden unfallfremd bzw. vorbestehend seien, weshalb die Leistungspflicht der SUVA entfalle, rechtens ist. Die Beschwerde erweist sich entsprechend als unbegründet und ist daher abzuweisen.

E. 5

Gerichtskosten werden keine erhoben, weil das kantonale Beschwerdeverfahren laut Art. 61 lit. a ATSG – abgesehen von hier nicht zutreffenden Ausnahmen – grundsätzlich kostenlos ist. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht der Vorinstanz nicht zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben. Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 3. September 2009 abgewiesen (8C_548/2009).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.